

Der Ersatz von Mietwagenkosten und Nutzungsausfall

Besteht ein Anspruch auf Schadensersatz, weil bei einem Verkehrsunfall unverschuldet das eigene Fahrzeug beschädigt oder zerstört wurde, ist fraglich nach welchen Kriterien der Umfang des Ersatzes bemessen wird [vgl. hierzu auch weiterführend den Rechtstipp "*Schadensersatz bei Reparatur und Totalschaden eines Kfz*"].

Es gilt generell der Grundsatz der sog. Naturalrestitution iSd. § 294 S. 1 BGB, wonach der Zustand wieder hergestellt werden soll, der bestünde, wenn das schädigende Ereignis – hier also der Verkehrsunfall – nicht eingetreten wäre.

Immer wieder stellt sich in diesem Zusammenhang auch die Frage nach dem Ersatz der Kosten für einen benötigten Mietwagen oder nach dem Ausgleich für die zeitweise entfallene Nutzungsmöglichkeit des beschädigten Kfz. Denn zumindest im Hinblick auf die zweite Alternative ist zu berücksichtigen, dass es sich dabei nicht um einen Vermögensschaden handelt; es geht vielmehr um den immateriellen Schaden, den der Inhaber des beschädigten Kfz erleidet, weil er dieses nicht nutzen kann.

Inwiefern sind die Kosten für einen Mietwagen zu erstatten?

Um sich im alltäglichen Leben nicht allzu stark einschränken zu müssen, darf sich der geschädigte Kfz-Inhaber auf Kosten des Schädigers ein Ersatzfahrzeug mieten.

Voraussetzung ist jedoch, dass der Geschädigte selbst oder doch zumindest seine Angehörigen beabsichtigt haben, das Kfz zu benutzen. Außerdem muss das Kfz vor dem Unfall überhaupt benutzbar gewesen sein. Denn ersatzfähig sind insgesamt nur die objektiv erforderlichen Kosten.

Handelte es sich etwa um ein Kfz mit Saisonkennzeichen und fällt die Reparaturzeit in die "Nichtsaison", so scheidet ein Anspruch auf einen Mietwagen aus, weil das Kfz ohnehin nicht genutzt worden wäre. Ebenfalls kein Anspruch besteht dann, wenn sich die ganze Familie des Geschädigten während der Reparatur beispielsweise im Ausland befand. Gleiches gilt für den Fall, dass es sich bei dem beschädigten Kfz um einen Zweitwagen des Geschädigten bzw. einen Drittwagen der Familie handelte; dann nämlich steht noch der Erstwagen und ggf. auch der Zweitwagen noch zur Verfügung.

Darüber hinaus kann dem Geschädigten der Verzicht auf sein Fahrzeug ohne die Inanspruchnahme eines Mietwagens ausnahmsweise dann zugemutet werden, wenn er dieses nur für sehr kurze Strecken benötigt und diese auch leicht zu Fuß zu bewältigen sind.

Besteht ein Anspruch auf Ersatz der Kosten für einen Mietwagen, so sind diese sowohl für Privatfahrzeuge, als auch für gewerblich genutzte Kfz zu ersetzen. Übersteigen die Mietkosten eines gewerblich genutzten Kfz die im Mietzeitraum erzielten Einnahmen, so müssen diese solange ersetzt werden, wie die Nutzung des Mietwagens nicht vollkommen unverhältnismäßig erscheint, § 251 II BGB.

Wollte der Geschädigte das Kfz für eine Urlaubsreise nutzen, so kann er die durch die Reise erheblich gesteigerten Mietwagenkosten lediglich dann ersetzt verlangen, wenn der Antritt der Urlaubsreise unaufschiebbar ist. Dies ist vom Geschädigten selbst nachzuweisen. Unter Umständen kann dem Geschädigten aber eine provisorische Reparatur oder die Benutzung der Bahn, etc. zugemutet werden.

Erfolgt ein Ersatz der Mietwagenkosten für jeden Fahrzeugtyp?

Grundsätzlich darf der in Anspruch genommene Mietwagen hinsichtlich des Fahrzeugtyps dem Kfz entsprechen, den der Geschädigte vor dem Unfall gefahren hat. Die Kosten für einen teureren Mietwagen können hingegen generell nicht verlangt werden.

Im Einzelfall kann zwar auch das Angebot des Vermieters entscheidend sein, so dass der Geschädigte auch auf ein Kfz einer höheren Klasse zurückgreifen darf, wenn ihm der gewünschte Fahrzeugtyp nicht angeboten wird. Angesichts der heutigen Angebotslage auf dem Mietwagenmarkt erscheint es jedoch unwahrscheinlich, dass ein Kfz der jeweils gleichen Klasse nicht verfügbar ist.

Wegen des hohen Alters eines Fahrzeugs ist der Geschädigte nicht gezwungen, ein klassentieferes anzumieten, da es allein auf den Gebrauchswert des Wagens ankommt und dieser nicht ohne weiteres durch das Alter gemindert ist [vgl. OLG Hamm, Urt. v. 26.01.2000 – 13 U 149/99]. Wären jedoch die Kosten für ein Fahrzeug desselben Typs extrem hoch, kann verlangt werden, dass sich der Geschädigte mit einem etwas weniger komfortablen Auto begnügt oder solange nach günstigen Alternativangeboten Ausschau hält, bis er einen vertretbaren Mietpreis gefunden hat [vgl. LG Frankfurt/M., Urt. v. 27.09.1999 – 2/15 S 12/99].

Worauf empfiehlt es sich bei der Suche nach einem Mietwagen zu achten?

Generell darf der Ersatzwagen bei einem Vermieter des Vertrauens gemietet werden, wenn man diesen dort auch aus der eigenen Tasche bezahlen würde.

Da nur die erforderlichen Kosten ersetzt werden, soll der Geschädigte zum Preisvergleich zwei oder drei Konkurrenzangebote einholen und sich über die gängigen Tarife informieren. Das gilt vor allem dann, wenn höhere Kosten zu erwarten sind.

Lebt der Geschädigte in einer Umgebung, in der nur ein oder zwei Autovermietungen niedergelassen sind, kann er sich an deren Angebote halten, während in der Großstadt eine etwas intensivere Befragung erforderlich ist. Eine umfangreiche „Marktforschung“ ist jedoch nicht notwendig.

Für welche Zeitdauer werden die Kosten für einen Mietwagen ersetzt?

Der Anspruch auf Ersatz der Mietwagenkosten endet in jedem Fall mit dem Abschluss der notwendigen Reparaturen am geschädigten Kfz. Dabei muss sich der Geschädigte allerdings darum bemühen, dass die Reparatur zügig durchgeführt wird. Insbesondere ist sofort festzustellen, ob das Fahrzeug überhaupt noch repariert werden kann oder ob ein Totalschaden vorliegt.

Im Übrigen muss sich der Geschädigte über den Stand der Reparaturen erkundigen. Wenn die Reparatur länger dauert als vom Sachverständigen vorhergesehen, so trägt zwar der Schädiger den Verzögerungsschaden; denn der Geschädigte hat etwaig auftretende Schwierigkeiten regelmäßig nicht zu vertreten. Generell wird aber eine Reparaturdauer von maximal drei Wochen bei schweren Schäden als ausreichend angesehen.

Im Falle eines Totalschadens darf ein Mietwagen solange genutzt werden, wie es normalerweise dauert, ein entsprechendes Ersatzfahrzeug zu beschaffen. Insoweit werden im Regelfall zwei bis drei Wochen – höchstens jedoch 28 Tage – als ausreichend angesehen.

Werden die Mietwagenkosten vollumfänglich erstattet?

Bei der Frage der konkreten Höhe des Kostenersatzanspruchs ist zu beachten, dass der Geschädigte in Bezug auf das beschädigte Kfz zugleich Ersparnisse hat. So muss er sich im Wege des Vorteilsausgleiches die ersparten Aufwendungen anrechnen lassen. Hierunter fallen Posten wie etwa Öl, Reifenabnutzung, Wartungsdienste, etc. – also die laufenden Unkosten, die er auch bei seinem eigenen Fahrzeug zu tragen gehabt hätte. Nicht abzugsfähig sind allerdings die Fixkosten, die während der Reparatur weiter zu zahlen sind – so etwa die Garagemiete oder KfZ-Steuer.

In der Regel beläuft sich der Abzug auf 10 – 20% der Mietwagenkosten. Wird das Mietauto nur sehr kurze Zeit und nur wenige Kilometer gefahren, wird ein Abzug der Eigensparnis auch teilweise abgelehnt.

Wann kommt eine sog. Nutzungsausfallentschädigung in Betracht?

Verzichtet der Geschädigte auf das Anmieten eines Ersatzfahrzeugs, geht er dennoch nicht leer aus. Denn obwohl nach §§ 249 ff BGB nur Vermögensschäden zu ersetzen sind, finden diese Normen auf Grund des „Kommerzialisierungsgedankens“ auch auf den – an sich immateriellen – Nutzungsausfall Schaden Anwendung. Eine solche Nutzungsentschädigung ist im Wege der richterlichen Rechtsfortbildung bereits seit Jahrzehnten anerkannt und inzwischen Gewohnheitsrecht.

So sind dem Geschädigten nach der ständigen Rechtsprechung die entgangenen Gebrauchsvorteile „für die eigenwirtschaftliche Verwendungsplanung“ zu ersetzen, gerade weil er keinen Mietwagen in Anspruch nimmt.

Zur Berechnung dieser Schadensposition werden in der Rechtsprechung die allgemein anerkannten Tabellen von "Sanden und Danner" herangezogen. Dort sind Fahrzeugen je nach Hersteller, Aufbauart, Hubraum, etc. bestimmte Entschädigungssummen zugeordnet. Die Pkws sind hierfür in elf Gruppen eingeteilt – nämlich die Gruppen A bis L. Darüber hinaus sind auch Entschädigungssummen für Nutzfahrzeuge, Geländewagen, Wohnmobile sowie Motorräder festgelegt.

Bitte beachten Sie: Inzwischen werden diese von Küpperbusch, Seifert und Splitter herausgegeben. Die jeweiligen Tabellenwerke können u.a. gegen ein Entgelt bezogen werden von *EurotaxSchwacke GmbH, Postfach 116263477, Maintal* – auch online bestellbar unter <http://eurotax2.schwacke.com>

Jedoch nicht nur für die in die Tabelle aufgenommenen Kraftfahrzeuge wird ein Nutzungsausfall bejaht. Auch für Fahrräder kann eine Ausfallentschädigung in Frage kommen, wenn diese laufend genutzt werden. So stehen einem Radfahrer nach einer Entscheidung des AG Frankfurt, Urt. v. 16.02.1990 – 32 C 5136/89 etwa zwischen EUR 2,50 und EUR 6,- pro Tag je nach Kaufpreis und Alter des Fahrrads als Nutzungsausfall zu.

Auch hinsichtlich des Nutzungsausfall wird vorausgesetzt, dass der Geschädigte sein Fahrzeug auch tatsächlich nutzen wollte und konnte, jedoch durch den Unfall daran gehindert ist.

So wird etwa kein Ersatz geleistet, wenn der Geschädigte wegen eines Krankenhausaufenthalts ohnehin am Autofahren gehindert ist. Kein Anspruch besteht zudem auch dann, wenn der Unfallwagen unrepariert weiterbenutzt wird oder zumindest nicht nachgewiesen wird, dass er wegen Montage nicht zu gebrauchen war.

Entschädigt wird jedoch derjenige, der selbst keinen Führerschein hat, das Fahrzeug aber als Familienauto angeschafft hatte und von diesem auch Gebrauch gemacht wurde. Der Geschädigte soll lediglich nicht am Unfall "verdienen" können.

Im Fall eines Totalschadens zeigt sich der erforderliche Nutzungswille darin, dass ein neues Fahrzeug alsbald nach dem Unfall angeschafft wird. Ist dies nicht der Fall, ist davon auszugehen, dass auch direkt nach dem Unfall ein Auto nicht gewünscht oder gebraucht wurde. Die Versicherung des Schädigers wird deswegen regelmäßig einen Nachweis über die Neuanschaffung eines Kfz verlangen.

Welche Faktoren sind weiter für die Entschädigung zu beachten?

Die Nutzungsausfallentschädigung ist sowohl für privat, als auch für gewerblich genutzte Fahrzeuge zu leisten. Bei einem gewerblich genutzten Fahrzeug muss der Ausfallschaden jedoch konkret berechnet werden. Insbesondere richtet sich der Schaden nach dem entgangenen Gewinn und den Vorhaltekosten eines Ersatzfahrzeugs. Ein Sachverständigengutachten kann hier weiterhelfen. Es ist im Einzelnen darzulegen, welche Aufträge nicht angenommen werden konnten und welche Einnahmen dadurch ausblieben [vgl. OLG Düsseldorf, Urt. v. 18.06.1999 – 22 U 265/98].

Im Berechnungsschema der Tabelle sind die Bezugsgrößen Nah- und Fernverkehr, Nutzungsdauer, etc. berücksichtigt.

Die in den benannten Tabellengruppen festgelegten Summen gelten grundsätzlich für bis zu 5 Jahre alte Fahrzeuge. Liegt das Alter des Kfz hingegen zwischen 5 und 10 Jahren, ist der Nutzungsausfall der nächstniedrigeren Tabellengruppe anzusetzen. Fällt das Fahrzeug bereits in die niedrigste Gruppe, wird ein bestimmter Pauschalbetrag bezahlt. Ist das Fahrzeug älter als 10 Jahre, wird teilweise noch einmal in der Tabelle zurückgestuft [vgl. LG Mainz, Urt. v. 18.03.1998 – S 63/97].

Der Nutzungsausfall kann aber auch bis zu dem Betrag gekürzt werden, der den Vorhaltekosten – wie etwa Versicherung, Steuer, etc. – entspricht. Hat sich aber durch das Alter des Wagens nichts am Nutzungswert geändert, wird auch bei älteren Fahrzeugen der volle Nutzungsausfall der ursprünglichen Tabellengruppe zugesprochen [vgl. OLG Hamm, Urt. v. 13.12.1999 – 13 U 111/99].

Für welchen Zeitraum kann eine Entschädigung beansprucht werden?

Auch für den Nutzungsausfall ist die tatsächliche Reparaturdauer maßgeblich. So kann die Entschädigung nur für die Tage in Anspruch genommen werden, während derer sich der Wagen unfallbedingt in der Werkstatt befindet und daher nicht benutzt werden kann.

Ist der Wagen jedoch noch fahrtüchtig und kann der Schaden lediglich nicht sofort behoben werden, gilt es als grundsätzlich zumutbar, bis zur Reparatur das beschädigte Kfz weiter zu fahren, sofern dem keine gesetzlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.

Wird lediglich für einen Teil der Reparaturdauer ein Mietwagen in Anspruch genommen, so bekommt der Geschädigte für den restlichen Zeitraum den entsprechenden Nutzungsausfall ersetzt. Im Fall eines Totalschadens wird grundsätzlich für die Dauer von etwa zwei bis drei Wochen Nutzungsausfall gewährt. Es wird angenommen, dass diese Zeitspanne ausreicht, um ein gleichwertiges Fahrzeug zu beschaffen.